

Drucksache Nr.: 256/2022

Dezernat I
Federführend: Fachbereich 1
Anlagen: 1

Az.: 100;li-nu

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	13.09.2022	Ö	zur Beschlussfassung

Energiekrise - Aktueller Sachstand und Konkretisierung der Maßnahmen

Antrag:

Der Stadtrat nimmt den aktuellen Sachstand zur Energiekrise zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Vorgehen der Verwaltung zu den Maßnahmenpaketen 1 bis 3 zu.

Zum Aufbau bzw. Nichtaufbau der Traglufthalle im Stadionbad wird ein Beschluss gefasst.

Begründung:

Am 23. Juni 2022 hat die Bundesregierung die Alarmstufe des Notfallplans Gas (zweite Eskalationsstufe) ausgerufen. Zur Minderung bzw. Abwendung einer Gasmangellage beauftragte der Oberbürgermeister den Verwaltungsstab mit der Prüfung und Vorbereitung von Maßnahmen zur Einsparung von Energie.

Um die vom Bund und Land ausgerufene 15%-ige bzw. 20%-ige Energieeinsparung zur Füllung der Gasspeicher für den bevorstehenden Winter zu erreichen, hat die Verwaltung dem Stadtrat in seiner Sitzung vom 8. August 2022 ein erstes Maßnahmenpaket zur Energieeinsparung in kommunalen Liegenschaften vorgelegt. Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Seit dieser Sitzung gibt es seitens der Bundesregierung neue gesetzliche Vorgaben: Zum 1. September 2022 ist die Kurzfristenenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) in Kraft getreten und gilt bis zum 28. Februar 2023. Die darin aufgeführten Maßnahmen richten sich sowohl an die öffentliche Hand, als auch an die Bevölkerung, den Handel und die Wirtschaft. Die darin aufgeführten Maßnahmen relativieren, erweitern und doppeln teils die vom Stadtrat beschlossenen Maßnahmen zur Energieeinsparung. Für die Verwaltung ist insbesondere Teil 2 maßgebend, der folgende Regelungen verbindlich trifft:

- Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen
- Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen in öffentlichen Nichtwohngebäuden
- Betrieb von zentralen bzw. dezentralen Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden
- Untersagung der Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern von außen

Kurzfristige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten (z. B. Deutsches Weinlesefest und Weihnachtsmarkt) sind nach § 8 Abs. 1 Satz 2 EnSikuMaV explizit zugelassen.

Zum 1. Oktober 2022 soll ergänzend eine Mittelfristenenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSimiMaV) mit einer Laufzeit von 2 Jahren in Kraft treten, welche am 16. September 2022 im Bundesrat beschlossen werden soll. Diese Verordnung wird dann konkrete Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Heizungsanlagen
- Maßnahmen zur Energieeinsparung in der Wirtschaft

Die einberufenen Arbeitskreise und der Verwaltungsstab haben nach dem Erlass der Kurzfristenenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung nochmals die vom Stadtrat beratenen und beschlossenen Maßnahmenpakete auf ihre Umsetzbarkeit geprüft. Hier der aktuelle Sachstand:

1. Sofortige Maßnahmen

Maßnahme gemäß Stadtratsbeschluss vom 8. August 2022	Sachstand zum 1. September 2022
Zusätzliche Reduzierung der Wassertemperatur in allen Becken des Stadionbad sowie der Freibäder in den Ortsbezirken Hambach und Mußbach um ein 1°C auf 23°C. [Im Stadionbad erfolgte bereits im Verlauf der Saison 2022 eine Reduzierung von 26°C (Normtemperatur) auf 24°C. In den Bädern Hambach und Mußbach wird aus Kostengründen schon in den vergangenen Jahren nur auf eine Beckentemperatur von 24°C aufgeheizt.]	umgesetzt
Der Bäderbetrieb wird – auch bei gutem Wetter – nicht über den 04.09.2022 hinaus verlängert.	umgesetzt
Durchführung eines hydraulischen Abgleichs in den Heizsystemen unserer Gebäude.	bereits teilweise erfolgt und wird kontinuierlich fortgeführt.
Konsequentes Verringern des internen Energieverbrauchs in den Verwaltungsgebäuden, durch Anpassung des Verbraucherverhaltens (Abdrehen der Heizungsthermostate bei längerer Abwesenheit, richtiges (Stoß-)Lüftungsverhalten, Verzicht auf Standby-Betrieb bei elektrischen Geräten, Verbot zum Aufstellen von Heizlüftern, Klimaanlage oder sonstigen elektrischen Geräten) sowie folgende mögliche weitere Maßnahmen: Weitere Reduzierung der Raumtemperaturen bis auf 15 – 16°C (Gebäudeschutz) in den Verwaltungsgebäuden durch ergänzende Homeoffice-Regelungen, Schließtage zwischen Weihnachten und Neujahr mit einem entsprechenden zentralen Notdienst.	Maßnahmen werden hausintern mittels entsprechender Dienstanzweisung gegenüber den Beschäftigten durch den Oberbürgermeister angewiesen. Die Dienstanzweisung wird aktuell mit der Verwaltungsleitung und dem Personalrat abgestimmt.

Verkürzen der Beleuchtung (Anstrahlen/Illumination) an öffentlichen und historischen Gebäuden sowie Skulpturen / sonstige Sonderbeleuchtungen.	Nach § 8 Abs. 1 EnSikuMaV ist die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmälern von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung untersagt. Derzeit wird die Außerbetriebnahme an den städtischen Gebäuden und Baudenkmälern durch die zuständigen Dienststellen der Verwaltung vorgenommen.
Sensibilisierung der Bevölkerung, Mieter, Nutzer, Wirtschaft, Handel und Mitarbeitenden zur Energieeinsparung in enger Kooperation mit der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH und anderen Gebietskörperschaften.	Öffentlichkeitsarbeit, vor allem durch Hinweise und Informationen auf der Homepage der Stadt und Verlinkung zu den Tochtergesellschaften. Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit sind bis zu Beginn der Herbstferien 2022 geplant.

2. Maßnahmen mit Beginn der Heizperiode

Maßnahme gemäß Stadtratsbeschluss vom 8. August 2022	Sachstand zum 1. September 2022
Die Innenraumtemperaturen von städtischen und angemieteten Liegenschaften (inkl. Festhallen, Saalbau und Turnhallen) werden – vorbehaltlich entsprechender gesetzlicher Regelungen (Arbeitsstättenverordnung / Arbeitsstättenrichtlinien) – zur Heizperiode 2022/2023 um bis zu 3°C abgesenkt. Bezüglich der Temperaturanpassung in Schulen und Kindertagesstätten wird sich an den noch nicht vorliegenden Rahmenempfehlungen des Landes orientiert.	Nach § 6 Abs. 1 EnSikuMaV darf im Arbeitsraum in einem öffentlichen Nichtwohngebäude die Lufttemperatur für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit nur auf die Höchstgrenze von 19 Grad Celsius geheizt werden. Das entspricht der klassischen Büroarbeit. Eine Temperaturreduzierung in Schulen und Kindertagesstätten findet gemäß der Verordnung keine Anwendung. Die Verwaltung wird die Temperaturreduzierungen nach den gesetzlichen Vorgaben umsetzen. Hierdurch verringert sich jedoch das am 08.08.2022 aufgezeigte Einsparpotenzial beim Verbrauch.
Weitere Reduzierung der Raumtemperatur in sog. Verkehrsräumen (Flure, wenig genutzte Nebenräume)	Nach § 5 Abs. 1 EnSikuMaV ist die Beheizung von Gemeinschaftsflächen, die nicht dem

	Aufenthalt von Personen dienen, untersagt, insofern deren Beheizung nicht zum Schutz dort installierter Technik und von dort gelagerten Gegenständen oder Stoffen erforderlich ist. Die Verwaltung wird die Temperatur in den Verkehrsräumen auf das zum Gebäudeschutz notwendige Maß reduzieren.
Der Heizbetrieb in städtischen Liegenschaften wird – vorbehaltlich entsprechender gesetzlicher Regelungen – witterungsbedingt angepasst nach hinten verschoben (Heizperiode nicht fix am Datum orientiert)	Bisher wurde der Heizbetrieb spätestens zum 01.10. eines Jahres aufgenommen.

3. Maßnahmen in Prüfung

Maßnahme gemäß Stadtratsbeschluss vom 8. August 2022	Sachstand zum 1. September 2022
In den städtischen Sport- und Mehrzweckhallen sowie den Verwaltungsgebäuden könnte die Wärmeerzeugung für Brauchwasser (zentral und dezentral) abgeschaltet werden. Kaltwasser (Duschen und Händewaschen) ist weiterhin gewährleistet.	Hierzu gibt es eine Regelung in § 7 EnSikuMaV. In Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern sowie in Bereichen, bei denen der Betrieb von Duschen zu den gewöhnlichen Abläufen gehört, ist eine Abschaltung / Temperaturreduzierung bei zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen <u>ausgenommen</u>. Gemäß Ausführung des KAV RP vom 25. August 2022 und in der Begründung zum Verordnungstext fallen unter diese Regelung auch Sporthallen und Schwimmbäder. Eine Abschaltung der dezentralen Trinkwassererwärmungsanlagen (insbesondere Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher) ist zulässig, wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist. Diese Maßnahmen werden bei Begehung der einzelnen Gebäude vollzogen.
Abschaltung von Teilen der Straßenbeleuchtung / Ampelschaltungen bzw. Einschränkung der Betriebs-	Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten wird die Straßenbe-

zeiten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.	leuchtung in den Nachtstunden auf das gesetzlich notwendige Maß reduziert. Das Team Straßenbeleuchtung der Abteilung Tiefbau wird dies, soweit technisch möglich, sukzessive umsetzen. Der Betrieb der Ampelanlagen ist bereits auf das notwendige Maß reduziert und in den Abend- und Nachtstunden sind diese nur noch an neuralgischen Punkten aktiv.
Einschränkung des Betriebs der Flutlichtanlage in den städtischen Sportstätten.	Im Rahmen der Unterstützung des organisierten Sports und zur Aufrechterhaltung der Chancengleichheit für die im Wettkampf befindlichen Vereine (gerade im Fußball) wird vorerst auf eine gänzliche Abschaltung der Flutlichtanlagen verzichtet. Die Verwaltung prüft jedoch bei jeder kommunalen Sportstätte, ob es möglich ist, die Flutlichtnutzung zu optimieren oder bei Trainingsbetrieb auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Die mit den geplanten Maßnahmen zu erzielenden Einsparungen (kWh) können der angefügten Übersicht entnommen werden.

Das größte Einsparpotenzial für die Stadt Neustadt an der Weinstraße mit ihren Tochtergesellschaften bietet weiterhin ein Nichtaufbau der Traglufthalle im Stadionbad für die Wintersaison.

Im Nachgang zur Stadtratssitzung am 8. August 2022 hat die Geschäftsführung der Stadionbad GmbH mit allen öffentlichen Badbetreibern im Umland von Neustadt an der Weinstraße Kontakt aufgenommen. Es wurde abgefragt, ob das jeweilige Bad auch für den Schul-, Vereins- und Leistungssport genutzt wird, ob eine Schließung des Bades geplant ist und inwieweit eine interkommunale Verbundlösung vorstellbar wäre.

Als Ergebnis dieser Gespräche ist festzuhalten, dass zum jetzigen Zeitpunkt Kooperationen nur sehr schwer bzw. in der Gänze nicht umsetzbar sind. Jede Kommune möchte ihr Angebot vor Ort aufrechterhalten. Zudem wäre es unmöglich, für alle Interessengruppen in einem Bad entsprechend zumutbare Nutzungszeiten zur Verfügung zu stellen und den Transport der Gruppierungen zu organisieren.

Aufgrund der aktuellen Lage befasste sich zuletzt die Sportministerkonferenz unter Vorsitz des rheinland-pfälzischen Sportministers Roger Lewentz auch verstärkt mit den Auswirkungen der Energiekrise auf den Sport. „Die Sportministerkonferenz unterstreicht klar die Forderung, Sportstätten und insbesondere Schwimmbäder trotz steigender Energiekosten so lan-

ge wie möglich offen zu halten. Gerade solche Einrichtungen zur sozialen Daseinsvorsorge erachten wir als zentral. Es besteht gesamtgesellschaftlich eine große Übereinstimmung, dass Beschränkungen im Sport die psychosoziale wie gesundheitliche Entwicklung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, aber auch von Erwachsenen, nachhaltig beeinflussen. Wir müssen aus den Erfahrungen der vergangenen beiden Jahre die richtigen Schlüsse ziehen und einen intensiven Blick auf unsere Sportlerinnen und Sportler richten“, so Roger Lewentz, Vorsitzender der Sportministerkonferenz.

Der Sportbund Rheinland-Pfalz, in Neustadt an der Weinstraße ansässige Wassersportvereine sowie Nutzerinnen und Nutzer des Stadionbads sprechen sich für einen Weiterbetrieb des Bades aus.

Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung auf Bundes- bzw. Landesebene bzw. bis zum Ausruf der Notfallstufe könnte die Traglufthalle des Stadionbads für den Winterbetrieb aufgebaut werden. Der Winterbetrieb des Bades könnte sodann mit einer verringerten Innenluft- und Wassertemperatur stattfinden. Dabei erfolgt die Absenkung der Innenlufttemperatur von 29°C auf 26°C sowie der Wassertemperatur von 26°C auf 23°C. Durch diese Maßnahmen kann eine Reduzierung des Gasverbrauches in Höhe von ca. 833.000 kWh erzielt werden. Die bisher ermittelte Einsparung von 62% auf den Jahresgesamtverbrauch des Bades (Sommer / Winter) reduziert sich entsprechend auf ca. 16%. Eine Einstellung des Badbetriebs wäre jederzeit mit etwa 2-3 Tagen Vorlaufzeit möglich. Anschließend kann der Rückbau der Traglufthalle zeitnah erfolgen.

Bei entsprechender Beschlussfassung des Stadtrates könnte der Winterbetrieb im Stadionbad spätestens in der 39. Kalenderwoche 2022 starten.

Die Verwaltung bittet den Stadtrat, dem weiteren Vorgehen zu den Maßnahmenpaketen 1 bis 3 zuzustimmen und einen Beschluss über den Aufbau bzw. Nichtaufbau der Traglufthalle im Stadionbad zu fassen.

Neustadt an der Weinstraße, 08.09.2022

Oberbürgermeister